

## **E 2-2 Geotechnische Entwurfsbearbeitung zur Sanierung von Altlasten**

Stand: GDA 1997

### **1 Allgemeines**

Für die geotechnische Bearbeitung beim Entwurf der Sanierung von Altlasten gelten die Ausführungen der E 2-1 sinngemäß. Außerdem sind die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen.

Für die zu sanierende Altlast muss im Sinne von E 1-9 eine detaillierte Erfassung/Erkundung der vorhandenen bzw. zu erwartenden Gefährdungskomponenten erfolgen. Hieraus und in Verbindung mit bestehenden Vorschriften und Auflagen sowie unter Berücksichtigung des Standes der Technik werden für die Altlast Angaben zu Maß und Dauer der geforderten Emissionsbeherrschung entwickelt und unter Berücksichtigung der vorhandenen oder späteren Flächennutzung festgestellt.

Es wird eine Zeitabfolge der Maßnahmen im Sinne zeitlicher und finanzieller Realisierungsprioritäten der Sanierung festgesetzt. Bei akuter Gefährdung stehen an erster Stelle sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Daran schließt sich die Entwurfsbearbeitung für die eigentliche Sanierung unter Berücksichtigung der jeweiligen behördlichen Vorgaben an.

Der Entwurf hat die Belange der Bauausführung und insbesondere der fortlaufenden Kontrollen und Maßnahmen zur Langzeitüberwachung nach Abschluss der Gesamtsanierung oder von Sanierungsschritten zu berücksichtigen.

An den Untersuchungen sowie Labor- und Feldversuchen zur Ermittlung des Gefährdungspotentials und zur Beschaffung der Grundlagen für die Erarbeitung von Sanierungskonzepten sind in der Regel erfahrene Fachleute der verschiedenen Fachdisziplinen beteiligt. Für die Koordination der jeweiligen speziellen Aktivitäten und für die zügige Abwicklung der Bearbeitung sowie die Abstimmung mit den zuständigen Behörden ist mit der Federführung ein sachverständiger Fachmann zu betrauen, der auch für die verantwortliche Bearbeitung der geotechnischen Komponenten des Sanierungskonzeptes qualifiziert ist.

## 2 Entwurf

In Ergänzung zu der Empfehlung E 2-1, die sinngemäß auch für die Sanierung und/oder Sicherung von Altlasten gilt, sind folgende Gesichtspunkte bei der Entwurfsbearbeitung zu berücksichtigen:

- Standort- und Stoffcharakteristik nach E 1-9
- Schadstoffmengenpotential nach E 1-9 und ggf. nach E 1-10 oder E 11-1 und E 11-2
- Einbeziehen von konstruktiven und hydraulischen Maßnahmen sowie von in situ- oder on site- Sanierungsmöglichkeiten nach E 4-1, E 2-10, E 2-11 und E 2-12
- Nutzungscharakteristik (Vorhandene Flächennutzung und Bauwerke)
- ggf. vorhandene oder aufgebraute flächenhafte Abdeckschichten (z. B. einfache mineralische Abdeckung mit ingenieurbioologischer Sicherung)
- Eignungs- und Durchführbarkeitsnachweise zu den gewählten Baustoffen und Bauverfahren, ggf. unter Berücksichtigung des direkten Kontaktes der Baustoffe mit Kontaminationen nach Empfehlungsgruppe E 3
- Abschätzung der Wirkung einer Sanierungstechnik auf die Boden- und Grundwasserverhältnisse ggf. mit Hilfe von Transportmodellen nach E 1-10 oder E 11-1 und E 11-2
- Schutz der Bewohner bei Gefahr von Schadstoffaustritten im Zuge der Sanierung
- Arbeitsschutz entsprechend E 2-5.